

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium der Justiz  
Mohrenstr. 37  
10117 Berlin



**Bundessteuerberaterkammer**  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Abt. Digitalisierung/IT-Projekte**

Unser Zeichen: Li/Jc  
Tel.: +49 30 240087-81  
Fax: +49 30 240087-99  
E-Mail: digitalisierung@bstbk.de

20. Juni 2024

## **E-Mail**

### **Stellungnahme zu dem Entwurf einer Verordnung über die Standards für die Übermittlung elektronischer Akten von Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts an die Gerichte im gerichtlichen Verfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des oben bezeichneten Verordnungsentwurfs bedanken wir uns und nehmen die Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr.

Die Bundessteuerberaterkammer (BSStBK) vertritt als gesetzliche Spitzenorganisation die Gesamtheit der bundesweit fast 106.000 Steuerberater\*innen, Steuerbevollmächtigten und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften. Neben der Vertretung des Berufsstandes auf nationaler und internationaler Ebene wirkt die BSStBK an der Beratung der Steuergesetze sowie an der Gestaltung des Berufsrechts mit. Sie fördert außerdem die berufliche Fortbildung der Steuerberater\*innen und die Ausbildung des Nachwuchses.

Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt grundsätzlich die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Behörden und Gerichten durch die effizientere Gestaltung von Datenaustausch- und Kommunikationswegen.

#### **Im Einzelnen:**

#### **Zu § 2 Absatz 2 BehAktÜbV-E – zwingende Nutzung des besonderen elektronischen Behördenpostfachs**

Gemäß § 1 Nr. 2 BehAktÜbV-E gilt die Verordnung auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts. Steuerberaterkammern fallen als Körperschaften des öffentlichen Rechts in den Anwendungsbereich der Verordnung.

Die Steuerberaterkammern unterliegen damit den Pflichten, Akten elektronisch gemäß der Verordnung über einen sicheren elektronischen Übermittlungsweg an das jeweilige elektronische Gerichts- oder Verwaltungspostfach zu übermitteln. Im Rahmen berufsrechtlicher Angelegenheiten übermitteln die Steuerberaterkammern in geringerem Umfang Akten an die Generalstaatsanwaltschaft oder das zuständige Landgericht.

Die Steuerberaterkammern verfügen jeweils über ein besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach, sodass über dieses – als anerkannten sicheren Übermittlungsweg – Akten sicher elektronisch übermittelt werden könnten.

Nach den vorliegenden Regelungen des § 2 Absatz 2 BehAktÜbV-E wären die Steuerberaterkammern verpflichtet, zusätzlich zum besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach ein besonderes elektronisches Behördenpostfach einzurichten und zu nutzen.

Es ist kein sachlicher oder technischer Grund ersichtlich, weshalb die Steuerberaterkammern die Akten zwingend noch zusätzlich über ein besonderes elektronisches Behördenpostfach übermitteln sollten.

Vor dem Hintergrund, dass das besondere elektronische Steuerberaterpostfach in den Steuerberaterkammern etabliert und ein anerkannter sicherer Übermittlungsweg ist, sollte zwingend die Möglichkeit, hierüber Akten elektronisch an das jeweilige Gerichts- bzw. Behördenpostfach zu übermitteln, eröffnet werden.

Das besondere elektronische Steuerberaterpostfach sollte daher in die Verordnung als weiterer sicherer Übermittlungsweg aufgenommen werden.

### **Zu § 2 Absatz 3 BehAktÜbV-E – Verzicht auf Übermittlung von Signaturdateien**

Die Regelung zum Verzicht auf die Übermittlung von Signaturdateien ist für die Bundessteuerberaterkammer nicht plausibel. Der mit vorhandenen Signaturen gelieferte Beweiswert würde mit dieser Regelung gefährdet.

Aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer sollte, statt den Beweiswert sowie das darauf basierende Vertrauen in elektronische Verfahren aktiv zu gefährden, vielmehr die in der Begründung angesetzten Übertragungsbegrenzungen neu diskutiert, vergrößert und damit zukunftstauglich gestaltet werden.

### **Zu § 2 Absatz 4 BehAktÜbV-E – Übermittlung von Metadaten**

Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt grundsätzlich, dass strukturierte Datensätze mit zu übermitteln sind, um bestimmte Metadaten für eine leichtere, (teil-)automatisierte Weiterverarbeitung zu erhalten und so die Arbeit effizienter zu gestalten. Aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer ist dies der Schlüssel für eine erfolgreiche „Ende-zu-Ende“-Digitalisierung von Prozessen.

Voraussetzung für die Übermittlung von Metadaten ist, dass diese in der eingesetzten Fachsoftware erfasst werden. Dies ist für über die Anforderungen in § 2 Absatz 3 ERVV hinausgehende Metadaten derzeit nicht flächendeckend der Fall. Die von den Steuerberaterkammern eingesetzte Fachsoftware kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht alle erforderlichen Metadaten erfassen. Wann dies möglich sein könnte, wird derzeit geprüft. Die Steuerberaterkammern sind jedoch nicht die einzigen Postfachnutzer, welche in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen würden und die weitergehenden Metadaten nicht übermitteln könnten.

Die Bundessteuerberaterkammer erachtet es daher für sinnvoll, den Behörden ein entsprechendes Werkzeug zur Verfügung zu stellen. Insellösungen würden dadurch vermieden und erforderliche Umsetzungsaufwände reduziert.

Ohne ein entsprechendes Werkzeug bedarf es ausreichender Umsetzungsfristen, damit die eingesetzten Fachsoftwarelösungen die erforderlichen Voraussetzungen schaffen können.

### **§ 3 Absätze 1 und 3 BehAktÜbV-E – Format der Übermittlung; Eignung zur Bearbeitung**

Mit der Referenz auf die Bekanntmachung nach § 5 Absatz 1 ERVV werden die Dateiformate für Dokumente auf PDF 2.0, PDF/A-1, PDF/A-2, PDF/UA beschränkt. Erst der Absatz 3 ermöglicht in Ausnahmefällen die Übermittlung weiterer Originaldatenformate.

Die Bundessteuerberaterkammer befürchtet, dass gerade dieses Ausnahmeverhältnis in der Praxis dazu führt, dass viele unterschiedliche Dateiformate übertragen werden und am Ende auch zu verarbeiten sind. Die Bundessteuerberaterkammer erachtet es daher für sinnvoll, die PDF/A-3-Spezifikationen aufzunehmen, sodass andere Dateiformate (z. B. auch Videos) der PDF-Datei als Anhang beigefügt werden können.

Des Weiteren ist die Aufnahme der zum 1. Januar 2022 aus der ERVV entfallenen Anforderung der „digital durchsuchbaren Form“ irritierend. Mit guten Gründen wurde seinerzeit diese Anforderung aus der ERVV entfernt. Die Praxis hatte gezeigt, dass die Umsetzung dieser Anforderung sehr aufwendig war und zu vielen (Rechts-)Unsicherheiten führte. Entscheidend sollte vielmehr sein, dass die übermittelten Akten – analog übermittelten Dokumenten – für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sind.

#### **Zu § 4 Absatz 2 BehAktÜbV-E – Ersatzmaßnahmen**

Grundsätzlich ist es aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer sinnvoll, im Ausnahmefall auch andere Übermittlungswege nutzen zu können, um Akten elektronisch zu übermitteln. Die derzeitigen Höchstgrenzen bei dem Versand von Akten aus einem besonderen elektronischen Postfach zu einem anderen besonderen elektronischen Postfach innerhalb des EGVP-Verbundes könnten dazu führen, dass als Ausnahme geregelte Ersatzmaßnahmen zur Regel werden oder jedenfalls einen nicht unerheblichen Anteil bei der Übermittlung von Behördenakten ausmachen. Die Bundessteuerberaterkammer regt daher an, eine Erhöhung der Höchstgrenzen zu ermöglichen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Sandra Lingnau  
Abteilungsleiterin Digitalisierung/IT-Projekte

i. A. Florian Jäckel  
Referent Digitalisierung/IT-Projekte